



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 9

Wriezen, den 01. 09. 2018

18. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.07.2018..... S. 1
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Oderaue und der Entlastung des Amtsdirektors ..... S. 1-2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.07.2018..... S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neuküstrinchen ..... S. 4
- Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neuküstrinchen ..... S. 4
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neurüdnitz..... S. 4
- Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz ..... S. 4/5
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Zäckericker Loose ..... S. 5/6

#### Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“: ... S. 5/6

#### Informationen

- Sonstige Informationen und Werbung.....S. 7-8
- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor..... S. 8



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.07.2018:*

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20180726/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt aufgrund der Prüfergebnisse die Zulässigkeit des Einwohnerantrages, im Amt Barnim-Oderbruch eingegangen am 11.07.2018, mit dem die Satzungsänderung der Straßenbaubeitragssatzung von Neutrebbin begehrt wird.

Das Prüfschema und die Prüfergebnisse des Einwohnerantrages gelten als untrennbare Bestandteile dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20180726/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Entwurf der 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neutrebbin“ (Straßenbaubeitragssatzung) und erhebt diese zur Satzung.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20180726/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin

beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung einer Absperrung auf dem Gehweg vor der Oberschule in Neutrebbin in Höhe von 4.130,49 € (Inv.Nr. 24/2018/12).

Die Finanzierung erfolgt durch:

Einnahme von Fördermittel vom LK MOL in Höhe von 2.065,25 € (Inv.Nr. 24/2018/4E)

Einnahme eines Zuschusses vom Amt B-O in Höhe von 1.000,00 € (Inv.Nr. 24/2018/3E)

Eigenanteil der Gemeinde aus Einsparung aus der Kreisumlage (611.00.00/537.200) in Höhe von 1.065,24 €

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 3



Amt Barnim-Oderbruch  
-Der Amtsdirektor -

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Oderaue und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Oder/20180723/Ö11 vom 23.07.2018 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Oderaue sowie der Beschluss Nr. GV Oder/20180723/Ö12 vom 23.07.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

#### **Beschluss Nr. GV Oder/20180723/Ö11 vom 23.07.2018**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Ge- →

meinde Oderaue beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Oderaue mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 57.545,32 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 185.613,70 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.042.384,78 € auf 9.587.850,10 € vermindert.

**Beschluss Nr. GV Oder/20180723/Ö12 vom 23.07.2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Oderaue ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 31.07.2018

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 23.07.2018:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20180723/Ö11**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß

§ 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Oderaue mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 57.545,32 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 185.613,70 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.042.384,78 € auf 9.587.850,10 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20180723/Ö12**  
Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Oderaue ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20180723/Ö16**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu

informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neuküstrinchen, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Juni 2018, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neuküstrinchen, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20180723/Ö17**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Juni 2018, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neurüdnitz, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Oder/20180723/Ö18**  
Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch eine Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ der Gemeinde Oderaue wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2018 gebilligt.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ der Gemeinde Oderaue ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Der rechtswirksame vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht ist auch in das Internet einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20180723/Ö19**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20180723/Ö20**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue hebt die Beschlüsse Gv oder/20170116/Ö13 sowie GV oder/20170213/Ö9 auf. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Übernahme der Trägerschaft für den separaten Radweg auf der Krone des Hauptoderdeiches mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) in der anhängenden Fassung, unterzeichnet vom LfU am 06.06.2016. Der Vertrag ist untrennbarer Teil des Beschlusses. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Vertrages mit dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Übernahme der Pflege des Radweges durch den Landkreis entsprechend dem bestehenden Vertrag zum Oderbruchbahn-Radweg. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Eilentscheidung**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der 2. stellv. Amtsdirektor, Herr Helge Suhr, haben am 29. Mai 2018 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit. Die Eilentscheidung wurde am 23.07.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

**Eilentscheidung**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der 2. stellv. Amtsdirektor, Herr Helge Suhr, haben am 31. Mai 2018 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit. Die Eilentscheidung wurde am 23.07.2018 durch die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende Satzung

**der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neuküstrinchen**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. →

1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neuküstrinchen, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 08.08.2018

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

---

Amt Barnim-Oderbruch  
 für: Gemeinde Oderaue  
 16259 Oderaue

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 23.07.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 08.08.2018 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
 Zimmer: 107  
 Freienwalder Straße 48  
 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten  
 Dienstag 8.00-12.00 und  
 14.00-18.00 Uhr  
 Donnerstag 8.00-12.00 und  
 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

für den Ortsteil Neuküstrinchen kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 08.08.2018

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende Satzung

#### **1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neurüdnitz**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlö-

schung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Neurüdnitz, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 08.08.2018

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

---

Amt Barnim-Oderbruch  
 für: Gemeinde Oderaue  
 16259 Oderaue

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 23.07.2018 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 08.08.2018 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
 Zimmer: 107  
 Freienwalder Straße 48  
 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und  
14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und  
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neurüdnitz kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 08.08.2018

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Oderaue,  
16259 Oderaue

**Amtliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfs der Klarstellungs- und  
Ergänzungssatzung der Gemeinde  
Oderaue für den Ortsteil  
Zäckericker Loose**

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue mit Beschluss vom

23.07.2018 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zäckericker Loose und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom Juni 2018 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur der Ortslage Zäckericker Loose zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Oderaue im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Zäckericker Loose der Gemeinde Oderaue erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit **vom 11.09.2018 bis 12.10.2018** im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 9.00 bis 12.00 Uhr                        |
| Dienstag   | 8.00 bis 12.00 Uhr<br>14.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 9.00 bis 12.00 Uhr                        |
| Donnerstag | 8.00 bis 12.00 Uhr<br>14.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 bis 12.00 Uhr                        |

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zäckericker Loose gelten die Vorschriften des vereinfachten

Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 24.07.2018

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

**Anlage:** Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zäckericker Loose auf Seite 6.

**Bekanntmachung  
der Verbandsschau für Gewässer  
2. Ordnung**

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass im

**Amt Barnim-Oderbruch**

Gemeinde Prötzel  
am 24.09.2018, Uhrzeit: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: Prötzel, Alte Gemeinde  
(Schule)

die Verbandsschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

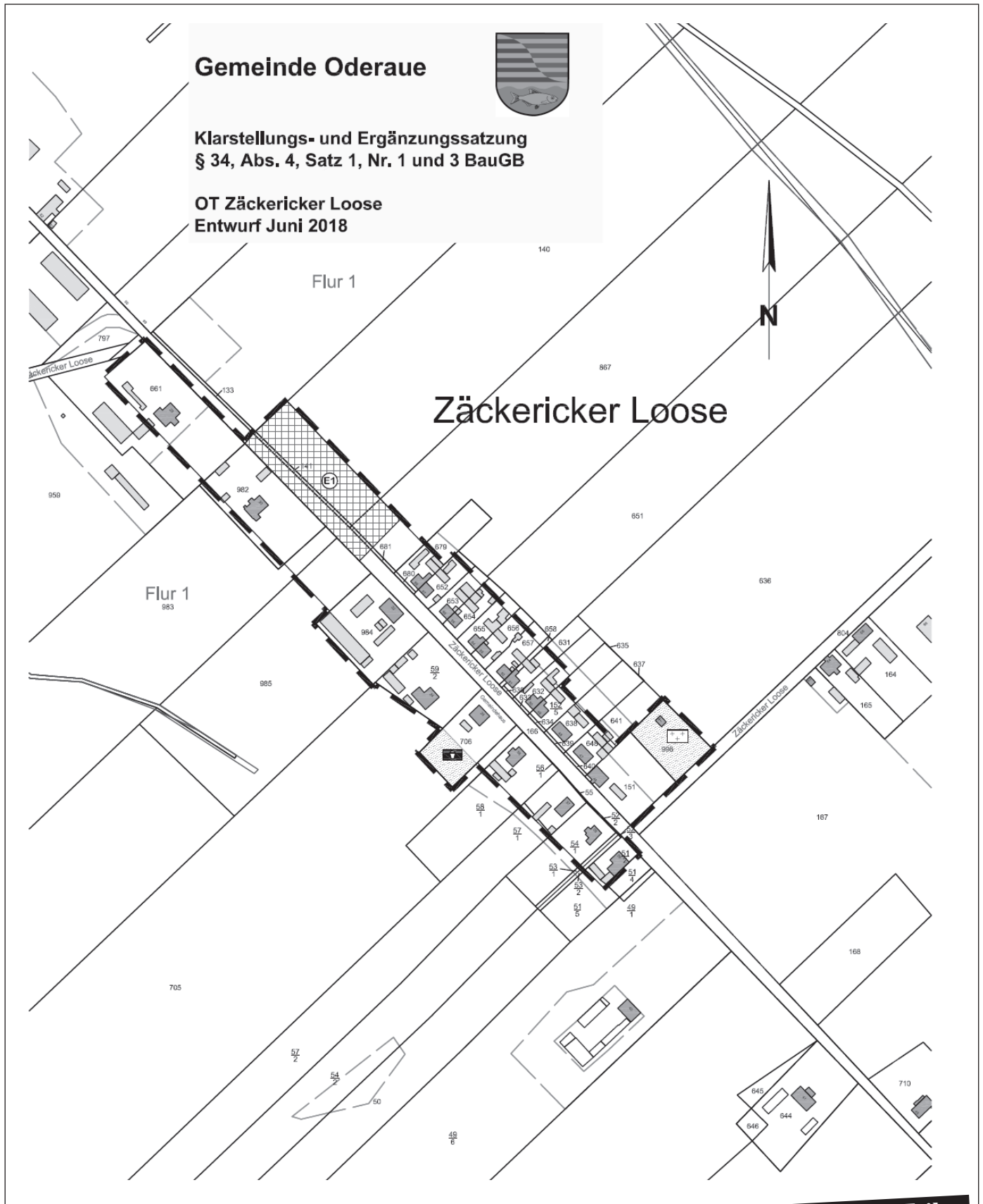
Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaft- →

liche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben. Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des

Verbandes zu den Geschäftszeiten:  
 Mo - Do 7.00 - 16.30 Uhr sowie  
 Fr 7.00 - 12.15 Uhr bei Voranmeldung  
 möglich.  
 Anschrift der Geschäftsstelle:  
 Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“;

Ernst-Thälmann-Str. 5, 15345 Rehfelde  
 Schaubeauftragter  
 Andreas Mundt



**Ende des amtlichen Teils**

## Singend wächst der Mensch!

**B**is vor etwa 50 Jahren hatten die Menschen hier bei uns, wie in anderen Ländern, Lieder für jede Gelegenheit: Es waren Lieder für die Jahreszeiten, für die Tageszeiten, Lieder für die Arbeit, für die freie Zeit, Liebeslieder, Lieder über Jugend und Alter, für den Lebensanfang und das Lebensende. Durch den Gesang wurde das Freudvolle noch schöner und das Traurige bekam einen Sinn. Heute sind es verschiedene Apparate, durch die man sich beschallen lässt.

Inzwischen wurde aber vielerorts erkannt, dass dieser Weg der Fremdbeschallung nicht glücklich macht, und es sind wieder Chöre entstanden, die das alte Liedgut lebendig erhalten und neue Lieder singen. Auch in Neulewin sollte diese alte Tradition wieder lebendig werden. Der Heimatverein Neulewin fragte Herrn Dr. Baugatz, ob er für das Schul- und Bethaus Kerstenbruch nicht einen Chor gründen könnte.

Dann wurde am 26. November 2004 die erste Chorstunde des „Singekreises Kerstenbruch“ durchgeführt. Dazu hatten sich zehn Sänger eingefunden. Mit den Jahren entstand ein handgeschriebenes Liederbuch, welches heute bereits 126 Lieder enthält, die allesamt Ohrwurmcharakter tragen.

Nach ein und einem halben Jahr gewann der Kreis 2006 den Wettbewerb „Ein Lied für´s Bruch“ in Kienitz mit der eigens dafür komponierten und getexteten Hymne: „Oderland- Heimatland“ von Klaus- Dieter Pankrat, der auch das Akkordeon spielte. Dr. Baugatz leitete dabei den Projektchor, bestehend aus allen drei Generationen: Großeltern, Kinder und Enkel.

Sieben Jahre lang nahm der Singekreis an den Frühlingskonzerten in der Kirche zu Neulitzegöricke teil. Anfangs noch sang man von der Empore, um dann mutiger geworden, vorn auf der Bühne Platz zu nehmen. Dr. Baugatz brachte am Ende der Veranstaltung die gefüllte Kirche komplett zum Singen.

Beliebt ist das alljährliche Weihnachtsliedersingen in der Kulturstube Kerstenbruch, am 24. Dezember mit besinnlichen Texten zu Heiligabend um 17:00 Uhr, wenn zu Beginn der Veranstaltung die Glocke vor der Kulturstube ertönt.

Nachdem der Singekreis zehn Jahre erfolgreich, mit klangvollen Hörerlebnissen arbeitete, gab es Verluste durch Krankheit, Umzug, Alter und Tod. Es wurde ein neues Konzept nötig.

Wir sitzen nun nicht mehr in Reihen neben- und hintereinander, sondern um einen Tisch, singen a capella und nennen uns Liedertafel.

Der derzeit etwas kleineren Anzahl von Sängern entspricht eine intensivere Probenarbeit. Die erste Veranstaltung der neuen Saison findet am **Donnerstag, dem 20. September 2018** in der Kulturstube, Kerstenbruch 16, statt. Das Einsingen beginnt um 17:00 Uhr. Ab 18:00 Uhr singt die Liedertafel. Wer erst zu 18:00 Uhr kann, ist genauso willkommen, wie Anfänger und alte Hasen ab 17:00 Uhr.

Die Teilnahme ist kostenlos. Gelegentliche Spenden zur Deckung der Betriebskosten sind willkommen. Singend wächst der Mensch!

*Margarete und Dr. Christian Baugatz,  
Kulturstube Kerstenbruch*



# Sportfest der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

## Faire Wettkämpfe in allen Disziplinen

Am 18.05.2018 fand das diesjährige Sportfest der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin statt. Bei angenehmen Temperaturen wetteiferten die 7. bis 10. Klassen um Zeiten und Weiten bzw. den Besten ihrer Altersklasse.

Folgende Schüler und Schülerinnen belegten die ersten Plätze in ihren Klassenstufen:

Klasse 7: Endri Zifla, Valeria Gersdorf  
Klasse 8: Willi Sollan, Monique Wenzel  
Klasse 9: Julien Quandt, Juelina Wills  
Klasse 10: Tom Hennebold,  
Marie Rosnitschek

Einen besonderen Rekord stellt Tom Hennebold im Laufe des Schuljahres auf. Er schaffte – unglaublich – 1200 Rumpfbeuge.

Mein Dank geht an dieser Stelle an alle Teilnehmer, an die Wettkampfgerichte, an Frau Woiwode für die selbsthergestellten Medaillen sowie an die gastronomische Versorgung durch Hertha Neutrebbin.

*Peter Flaig, Sportlehrer  
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*



## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Oktober 2018)  
ist der 14. 09. 2018

## Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 6. 09. 2018** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

*Karsten Birkholz,  
Amtsdirektor*

**Werben  
im Amtsblatt  
kommt an!**

**www.3-2-7.de**

## Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden  
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos  
nach Ihren Wünschen.

**Rufen Sie uns an!**

**03346 - 327**

Ihre Fortunato Werbung

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,  
15306 Seelow

**Anzeigen** Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.